

# Satzung von Mensch Mensch Mensch e.V.

Vom 02. September 2014

Geändert am 04. und 16. Dezember 2014, sowie am 27. Februar, 28. März 2015 und 26.08.2016

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Mensch Mensch Mensch e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wurde am 2. September 2014 in Berlin gegründet.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Menschen in Kontakt zu bringen, die sich direkt, gleichberechtigt und auf Augenhöhe begegnen und einander unterstützen können. Der konkrete gemeinnützige Zweck laut Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10), die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die vom Verein durchgeführten Projekte „Pfandgeben.de“ und „Flüchtlinge Willkommen“, die die unten stehenden Ziele verfolgen:
  - a) Aufmerksam machen auf schwierige Lebensbedingungen.
  - b) Verbesserung der Lebensqualität von Menschen in schwierigen Lebenssituationen.
  - c) Menschen in Kontakt bringen, die sich gegenseitig helfen können.
  - d) Abbau von Vorurteilen.
  - e) Hilfe zur Selbsthilfe.
  - f) Kommunikation zwischen Menschen mit verschiedenen sozialen und kulturellen Hintergründen.
- (4) Unterstützung Internationale Tätigkeiten; Um den in §2 (2) genannten Satzungszweck zu erfüllen, liegt eine Aufgabe des Vereins der Unterstützung von und in der Zusammenarbeit mit dem internationalen Netzwerk von Flüchtlinge Willkommen, Refugees Welcome International. Die Unterstützung kann auch durch die Auszahlung von Mitteln erfolgen, dies ist jedoch nicht zwingend.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur schriftlich oder per E-Mail möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für einen Monat im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vorstands werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende ein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und

vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Ernennung eines besonderen Vertreters; der Vorstand kann einem Vereinsmitglied als eine\*n besonderen Vertreter ernennen und diesem somit mittelbar oder unmittelbar eine Zeichnungsberechtigung erteilen. In diesem Fall wird der Zusatz „i.A.“ verwendet, welcher für „im Auftrag“ steht und sich auf eine Vertretungsberechtigung im Einzelfall bezieht.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 100,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Geschäftsstelle**

(1) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Ziele und Zwecke einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen bedienen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben können Ehrenamtliche zur Unterstützung gewonnen und Arbeitsgruppen gebildet werden, die Grundsätze sowie Zahlungen von Aufwandsentschädigung o.ä. werden in der Geschäftsordnung genauer geregelt.

(3) Die angemessene Bezahlung von Mitarbeiter\*innen, Hilfskräften usw. ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach

rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller ausstehenden rechtmäßigen Verbindlichkeiten an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Flüchtlingshilfe.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Absatz 1 BGB.

Unterschriften des Vorstandes:

Lisa Wegst

Nike Wilhelms

Isabella Pinno